

Bericht des Zentralvorstandes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **147 (1967)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III

Bericht des Zentralvorstandes

Rapport du Comité central

Rapporto del Comitato centrale

Bericht des Zentralvorstandes der SNG über das Jahr 1966

1. Jahresversammlung in Solothurn 1966 vom 30. September bis 2. Oktober 1966

Ein ausführlicher Bericht über diese wichtigste Veranstaltung der SNG im Jahre 1966 ist bereits in den Verhandlungen der 146. Versammlung auf Seiten 22 bis 27 publiziert.

2. Ehrenmitglieder

Die Herren Detlef W. Bronk und Frederick Seitz wurden zu Ehrenmitgliedern der SNG ernannt (siehe Seite 11 der letztjährigen Verhandlungen).

3. Tätigkeit des Zentralvorstandes

Die Geschäfte der SNG wurden in 9 Sitzungen des Zentralvorstandes erledigt.

4. Finanzielles

Mittel der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Es ist erfreulich, dass die Behörden, durch die Verhältnisse gezwungen, sich Gedanken über die Finanzlage machen. Die grossen Schwierigkeiten, welche die Kommission Dr. Stocker in der Ausführung ihres wichtigen Mandates zu bewältigen hatten, werden von der SNG nicht verkannt. Dagegen ist es unannehmbar, wenn notwendige Einsparungen dem Wege des geringsten Widerstandes folgend, mit Vorliebe von solchen Körperschaften verlangt werden, die im Parlament nicht vertreten sind und die kein Stimmvolk hinter sich haben. Auf Seite 101 des Berichtes "Stocker" wird die SNG beiläufig erwähnt und der Vorschlag gemacht, dass die Beiträge, welche die verschiedenen Fachgesellschaften und Arbeitsgruppen der SNG bisher vom Departement des Innern bezogen hatten, durch den Nationalfonds ausgerichtet werden sollen. Dieser Vorschlag, der ohne jegliche Sachkenntnis und ohne jegliche Konsultationen gemacht worden ist, ist für die SNG sachlich und der Form nach unannehmbar.

Die Bundessubventionen, welche auf Grund eines sorgfältigen realistischen Budgets verlangt worden waren, sind von den Behörden arbiträr und ohne vorherige Befragung auf Fr 750.000.-- reduziert worden. Auch diese Massnahme ist unverständlich. Sämtliche Akademien anderer Länder werden in Budgetfragen gegenüber allen andern Interessenten bevorzugt. Sogar in der Bundesrepublik und besonders im Vereinigten Königreich sind die Ausgaben für die Wissenschaft unantastbar. Während in vielen Sektoren das eidgenössische Budget aufgebläht worden ist, sind die Beiträge an die Wissenschaft, der Nationalfonds ist hierfür eine löbliche Ausnahme, stationär. Alle wertvollen Bemühungen des Zentralpräsidenten sind bisher fruchtlos geblieben.

Die Rechnung der SNG hat wiederum mit einem beträchtlichen Defizit abgeschlossen. Wenn der Zentralquästor von einem günstigen Abschluss der Betriebsrechnung im Vergleich zum Budget spricht, muss hier darauf hingewiesen werden, dass trotz äusserster Sparsamkeit und geringen administrativen Kosten von der Substanz gelebt wurde. Es ist eine einfache Rechnung, dass nach dem bisherigen Verfahren der Fonds Helene und Cécile Rübel nach 4 - 5 Jahren vollkommen erschöpft sein wird. Dem Zentralvorstand, der unsere Nachfolge übernehmen muss, darf nicht zugemutet werden, dass er die Situation in Ordnung bringe. Deshalb ist eine beträchtliche Erhöhung der Jahresbeiträge nicht zu umgehen.

5. Internationale Tätigkeit

Die vornehmste Pflicht der SNG, die für unser kleines Land so ausserordentlich wichtigen wissenschaftlichen Beziehungen mit anderen Akademien und der wissenschaftlichen Welt im allgemeinen zu pflegen, setzt eine gewisse Planung und Koordination voraus. Die IUGG-Generalversammlung soll uns als Mahnung dienen. Internationale Kongresse und Symposien werden in andern Ländern durch permanente Organisationen und Fachleute organisiert. Für die Schweiz ist es ausserordentlich schwierig, mit diesen kommerziell ausgebeuteten Veranstaltungen Schritt zu halten. Es fehlen uns das Personal, die Gebäulichkeiten und die Mittel. Es muss deshalb auf lange Sicht geplant und vorsichtig geprüft werden, bevor die schweizerischen Delegationen an auswärtigen Kongressen teilnehmen.

6. Internationale Union für reine und angewandte Physik

Die 12. Internationale Generalversammlung der Physiker hier in Basel war ausserordentlich gut organisiert und hatte einen vollen Erfolg und die Physiker aus allen Ländern sind der Schweiz für die gute Durchführung sehr dankbar. An diesem Anlass hat Professor W.A.Noice jun. den Schweizer Werner Kuhn-Gedenkvortrag gehalten, der in den Verhandlungen 1966 abgedruckt worden ist.

7. Nationalpark-Haus in Zernez

Die Tatsache, dass der Schweizerische Nationalpark ein einzigartiges, sehr interessantes Forschungsgebiet darstellt, dass bisher mangels Einrichtungen etc. nicht genutzt werden konnte und dass verglichen mit andern Reservaten im Ausland, unser nationales Naturheiligtum einen kläglichen Eindruck macht, verpflichtet die SNG und die andern Treuhänder zu einer mutigen Aktion. Nach recht schwierigen Verhandlungen wurde es möglich, einen bedeutenden Teil der notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen, um im September 1966 die Grundsteinlegung des Nationalpark-Hauses in Zernez vorzunehmen. Der Zentralpräsident hat bei dieser Zeremonie die SNG vertreten.

8. Zweiggesellschaft der SNG in den USA

Dank der glücklichen Initiative und dank grosser persönlicher Anstrengungen des Zentralpräsidenten wurde es möglich, das Projekt einer Zweiggesellschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in den USA (Region New York) in die Tat umzusetzen. Im Swiss Centre in New York steht dieser auswärtigen wissenschaftlichen Gesellschaft ein Büro zur Verfügung. Die Zweiggesellschaft hat die Tätigkeit aufgenommen und wird in den nächsten Monaten eine Delegation aus Genf finanzieren, die die Aufgabe hat, die Verhältnisse an den amerikanischen Universitäten zu studieren und entsprechende Vorschläge für schweizerische Verhältnisse, auch für Hochschulen in andern Kantonen als im Kanton Genf, auszuarbeiten.

9. Mitgliederbestand

Im Berichtsjahr verstorbene Mitglieder	19
Im Berichtsjahr ausgetretene Mitglieder	10
Im Berichtsjahr neu eingetretene Mitglieder	29
Im Berichtsjahr neu eingetretene Kollektivmitglieder	1

Der Zentralsekretär: R. Morf

Bericht des Zentralquästors

(siehe Anhang)

Eigentum der

Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Siehe "Verhandlungen", Einsiedeln 1935, Seite 46

Bibliographie der Reglemente

der Kommissionen usw.

Denkschriftenkommission: Verh.Zürich 1917, I. Teil, S. 87; Verh.Neuchâtel, I, S. 136; Verh.Solothurn 1936, S. 43.

Euler-Kommission: Verh.Zürich 1917, I, S. 91; Verh.Schaffhausen 1921, I, S. 111 (auch schon 1909 und 1910); Verh.Thun 1932, S. 180.

Schlöffli-Kommission: Verh.Zürich 1917, I, S. 97; Verh.Schaffhausen 1921, I, S. 114, und Verh.Solothurn 1936, S. 136.

Geologische Kommission: Verh.Schaffhausen 1921, I, S. 117; Verh.Freiburg 1945, S. 255.

Geotechnische Kommission: Verh.Zürich 1917, I, S. 101; Verh.Neuchâtel 1920, I, S. 140; Verh.Aarau 1925, S. 136.

Geodätische Kommission: Verh.Zürich 1917, I, S. 106; Verh.Schaffhausen 1921, I, S. 120.

Hydrobiologische Kommission: Verh.Schaffhausen 1921, I, S. 122; Verh.Sitten 1942, S. 276.

Gletscherkommission: Reglement vom 2. Juli 1916, aber nur erwähnt in den Verh. von 1916, beim Gletscherbericht, nirgends gedruckt. Verh.Sitten 1942, S. 271.

Kommission für die Kryptogamenflora: Verh.Schaffhausen 1921, I, S. 124.

Luftelektrische Kommission: Verh.Schaffhausen 1943, S. 266.

Pflanzengeographische Kommission: Verh.Schaffhausen 1921, I, S. 128.

Wissenschaftliche Nationalparkkommission: Verh.Schaffhausen 1921, I, S. 130; Verh.Neuchâtel 1920, I, S. 16, und Vereinbarung betreffend den Nationalpark zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft, dem Schweiz. Bund für Naturschutz, der SNG und der Eidg. Nationalparkkommission. Verh.Bern 1922, I, S. 18.

Kommission für die Stiftung Dr.Joachim de Giacomi: Verh. Bern 1922, I, S. 142; Verh.Sils 1944, S. 292.

Kommission für das Jungfraujoch: Reglement für die Forschungsstation, Separat, und Verh.Freiburg 1926, I, S. 104, erwähnt.

Daniel-Jenny-Fonds: Verh.Freiburg 1926, I, S. 50.

Statut der Aargauer Stiftung: Verh.Aarau 1925, S. 140.

Chênes Censi, Atto Pubblico Notarile: Verh.Basel 1927, I, S. 132.

Vereinbarung zwischen der SNG und der Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz: Verh.Davos 1929, I, S. 143.

Herausgabe der gesamten Werke Leonhard Eulers. Anträge des C.C.: Verh.Lausanne 1909, II, S.10; Verh.Basel 1910,II, S. 15.

Schaffung des Senates der SNG: Verh.Lausanne 1909, II, S. 13.

Zentralfonds der SNG: Verh.St.Gallen 1930, S. 162.

Vereinbarung zwischen der SNG und dem Internationalen Komitee der Konstantentabellen: Verh.St.Gallen 1930, S. 163.

Statuten des Komitees Steiner-Schläfli: Verh.Genf 1937, S. 20.

Vertrag zwischen der Stiftung zur Herausgabe der "Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen" und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft: Verh.Locarno 1940, S. 356.

Reglement des Fonds Helene und Cécile Rübel: Verh.Schaffhausen 1943, S. 265; Verh.St.Gallen 1948, S. 300.

Vertrag zwischen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und dem Schweizerischen Naturschutzbund: Verh.Sils 1944, S. 295.

Reglement der Hydrologischen Kommission: Verh.St.Gallen 1948, S. 296.

Statuts de la Commission de la Société helvétique des sciences naturelles pour le Centre suisse de recherches scientifiques en Côte-d'Ivoire: Verh.Bern 1952, S. 334.

Provisorische Statuten der Forschungskommission der SNG für den Nationalfonds: Verh.Bern 1952, S. 336.

Vertrag zwischen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern: Verh.Lugano 1953, S. 275.

Règlement du Centre suisse de recherches scientifiques en Côte-d'Ivoire (CSRS):Verh. 1955, S. 308.

Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium für Botanik und Zoologie: Verh.Aarau 1960, S. 125 (anstelle von Aarau 1925, I, S. 134 "Naturwissenschaftliches Reisestipendium")

Règlement pour la Fondation François-A.Forel: Verh.Biel
1961, S. 133.

Statuts de la Commission des recherches spatiales: Verh.
Biel 1961, S. 135.